

NEWSLETTER – 2021 / KW 16

- **Gesamtleistung, Zinsen und Annahmeverzug beim Abgassachmangel**

BGH, Urteil vom 23.03.2021, AZ: VI ZR 3/20

Im Fall des BGH ging es um einen vom beklagten Hersteller VW hergestellten Pkw VW Sharan, der am 19.06.2015 gebraucht zu einem Nettokaufpreis von 19.747,90 € von der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin von einem Autohaus erworben wurde. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

LG Aschaffenburg, Beschluss vom 02.02.2020, AZ: 23 S 86/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, dabei stehen insbesondere die Kosten für die Fahrzeugreinigung in Höhe von 29,50 € und Lackierarbeiten im Streit. Erstinstanzlich hatte das AG Aschaffenburg die Klage für vollumfänglich begründet erachtet. Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Versicherungskammer Bayern erwidert die Klage nicht und unterliegt**

AG Ansbach, Urteil vom 09.04.2021, AZ: 5 C 275/21

Vor dem AG Ansbach klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls auf Erstattung restlicher Reparatur- und Sachverständigenkosten gegen die Versicherungskammer Bayern. Deren Einstandspflicht steht außer Frage. Bereits vorinstanzlich zahlte sie einen Großteil der benannten Kosten. Es verbleibt jedoch eine Differenz von 400,01 € an unbezahlten Reparaturkosten und die Sachverständigenkosten wurden um 58,73 € gekürzt. Die Klägerin trägt vor, dass die vorgenommenen Kürzungen nicht gerechtfertigt seien. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Desinfektions-, Verbringungs- und Sachverständigenkosten sind zu erstatten**

AG Sonthofen, Urteil vom 19.10.2020, AZ: 1 C 368/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz. Der Kläger macht seinen Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. Im Streit stehen insbesondere die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs sowie restliche Sachverständigenkosten. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Gesamtleistung, Zinsen und Annahmeverzug beim Abgassachmangel**
BGH, Urteil vom 23.03.2021, AZ: VI ZR 3/20

Hintergrund

Im Fall des BGH ging es um einen vom beklagten Hersteller VW hergestellten Pkw VW Sharan, der am 19.06.2015 gebraucht zu einem Nettokaufpreis von 19.747,90 € von der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin von einem Autohaus erworben wurde.

Zuletzt hatte das Berufungsgericht (OLG Oldenburg, Urteil vom 03.12.2019, AZ: 2 U 176/19) den beklagten Hersteller wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB zur Zahlung von 14.803,28 € (unter Abzug von Nutzungsvorteilen) nebst Rechtshängigkeitszinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs verurteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verlangte die Klägerin unter Darstellung einer anderen Gesamtleistung des Fahrzeugs einen geringeren Abzug an Nutzungsvorteilen, ferner Deliktszinsen aus dem Nettokaufpreis vom 19.06.2015 bis zur Rechtshängigkeit sowie Rechtshängigkeitszinsen.

Der beklagte Hersteller wandte sich mit seiner ebenfalls vom Berufungsgericht zugelassenen Revision gegen die Feststellung des Annahmeverzugs.

Die Nutzungsvorteile hatte das Berufungsgericht auf der Grundlage einer Gesamtleistung von 300.000 km errechnet. Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe eine Laufleistung von 77.149 km aufwies und aktuell zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung 132.948 km. Hieraus errechnete das OLG Oldenburg einen Nutzungsvorteil von 4.944,62 €, woraus sich der zugesprochene Betrag von 14.803,28 € ergibt.

Aussage

Der BGH führt wörtlich aus:

1. Zur Bemessung und Berechnung der anzurechnenden Vorteile:

„Bei der gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Bemessung der anzurechnenden Vorteile ist das Berufungsgericht von folgender Berechnungsformel ausgegangen:

$$\text{Nutzungsvorteil} = \frac{\text{Nettokaufpreis} \times \text{gefahrte Strecke (seit Erwerb)}}{\text{erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt}}$$

Diese Berechnungsmethode ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 12 f.), ebenso wenig der Umstand, dass das Berufungsgericht dabei die Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf 300.000 km geschätzt hat. Denn bei der Schadensschätzung steht ihm gemäß § 287 ZPO ein Ermessen zu, wobei in Kauf genommen wird, dass das Ergebnis unter Umständen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt (Senatsurteil vom 17. September 2019 - VI ZR 396/18, NJW 2020, 236 Rn. 13). Insbesondere ist die auf einer Prognose beruhende Schätzung der Gesamtfahrleistung durch das Berufungsgericht, die um rund 14 Prozent von der Schätzung der Klägerin abweicht, entgegen der Ansicht der Revision nicht unzulässig, weil sie mangels greifbarer Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 22. Mai 1984 - III ZR 18/83, BGHZ 91, 243, 257, juris Rn. 55; vom 26. November 1986 - VIII ZR 260/85, NJW 1987, 909, 910, juris Rn. 10; Beschluss vom 13. November 2013 - IV ZR 224/13, VersR 2014, 104 Rn. 5). Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang auch die Behauptung der Revision, das Berufungsgericht habe "keinerlei Begründung" für die von ihm angenommene Gesamtleistung gegeben. Denn es hat auf die Entscheidung des OLG Koblenz in BeckRS

2019, 11148 Rn. 88 verwiesen, das für den hier betroffenen Fahrzeugtyp VW Sharan im Hinblick auf Qualität, Haltbarkeit und Nutzungsbestimmung als Großraum-Van ebenfalls die Gesamtleistung auf 300.000 km geschätzt hat. Die Klägerin selbst hat ihre Schätzung in der von der Revision in Bezug genommenen Berufungsbegründung lediglich darauf gestützt, dass das Fahrzeug "sehr robust" sei. Einer ausführlicheren Begründung des Berufungsgerichts für seine Schätzung bedurfte es bei dieser Sachlage nicht. Der Umstand, dass andere Oberlandesgerichte bei Ausübung ihres tatrichterlichen Ermessens in den von der Revisionsbegründung zitierten Entscheidungen, die allerdings andere Fahrzeugtypen betrafen, von einer höheren Gesamtleistung ausgegangen sind, ist nicht geeignet, die Schätzung des Berufungsgerichts revisionsrechtlich in Frage zu stellen. Das Berufungsgericht war nach alledem, anders als die Revision meint, nicht gehalten, auf eine Schätzung zu verzichten und zur Frage der zu prognostizierenden Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein Sachverständigengutachten einzuholen.“

2. Zu den weiter geltend gemachten Deliktzinsen:

„2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Deliktzinsen gemäß § 849 BGB. Der Senat hält nach nochmaliger Prüfung an seiner in den Senatsurteilen vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19 (NJW 2020, 2796 Rn. 17-21) und - VI ZR 397/19 (NJW 2020, 2806 Rn. 20-25) geäußerten Auffassung, mit der sich die Revision der Klägerin nicht auseinandersetzt, fest.“

3. Zu den Rechtshängigkeitszinsen aus dem vollen Nettokaufpreis:

„3. Die Revision der Klägerin hat schließlich auch insoweit keinen Erfolg, als - ohne Begründung - Rechtshängigkeitszinsen aus dem vollen Nettokaufpreis verlangt werden. Denn der Ersatzanspruch der Klägerin ist, wie unter 1. ausgeführt und von der Revision der Klägerin an sich nicht in Frage gestellt, um die gezogenen Nutzungsvorteile zu reduzieren.“

4. Zum Annahmeverzug:

„Das Berufungsgericht hätte nicht feststellen dürfen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet. Im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt, dem Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz, hat die Klägerin ihr Angebot zur Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs an unberechtigte Bedingungen geknüpft, nämlich an die Erstattung des vollen Bruttokaufpreises ohne Abzug gezogener Nutzungen und zuzüglich Deliktzinsen. Ein zur Begründung von Annahmeverzug geeignetes Angebot ist unter diesen Umständen nicht gegeben (Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 85 mwN; vom 30. Juli 2020 - VI ZR 397/19, NJW 2020, 2806 Rn. 30). Die Gegenauffassung von Niemeyer/König (NJW 2013, 3213, 3215), der das Berufungsgericht und die Klägerin folgen, teilt der Senat nicht. Das dort im Ausgangspunkt angeführte Argument, ein auf die Zahlung eines bestimmten Betrages gerichteter Klageantrag erfasse in der Regel auch die Verurteilung auf ein Weniger, hindert lediglich die vollständige Abweisung der Klage, wenn der Klagepartei ein geringerer Betrag als beantragt zusteht. Die Klage muss dann aber im Hinblick auf den ausdrücklich erklärten Willen im Übrigen abgewiesen werden. Die Fortführung dieser Argumentation, einem auf Zug-um-Zug-Leistung gerichteten Klageantrag sei trotz eines bestimmten, überhöhten Gegenleistungsverlangens der Wille zu entnehmen, die Klagepartei würde sich mit einem Weniger begnügen und die eigene Leistung gegen ein Weniger erbringen, entbehrt aus Sicht des Senats einer überzeugenden Grundlage.“

Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass die Forderung eines deutlich höheren als des geschuldeten Betrages als solche ein ordnungsgemäßes und damit wirksames Leistungsangebot ausschließt.“

Praxis

Der BGH beanstandet die übliche Berechnungsmethode – hier ausgehend von einer Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 300.000 km – nicht.

Weiterhin hält er an seiner Rechtsprechung zur Ablehnung von Deliktzinsen fest.

Zudem spricht er keine Rechtshängigkeitszinsen aus dem vollen Nettokaufpreis wegen der gezogenen Nutzungsvorteile zu.

Schließlich sieht er kein zur Begründung von Annahmeverzug geeignetes Angebot, wenn dies unter entsprechenden Bedingungen – nämlich kein Abzug von Nutzungsvorteilen – gestellt wird.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

LG Aschaffenburg, Beschluss vom 02.02.2020, AZ: 23 S 86/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, dabei stehen insbesondere die Kosten für die Fahrzeugreinigung in Höhe von 29,50 € und Lackierarbeiten im Streit. Erstinstanzlich hatte das AG Aschaffenburg die Klage für vollumfänglich begründet erachtet. Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Aussage

Auch nach Ansicht des LG Aschaffenburg sind die Kosten vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten. Folglich hat die Berufung keinen Erfolg und sie wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Bereits durch Hinweis vom 29.11.2019 hatte die Berufungskammer die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie beabsichtigt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führt das Gericht an, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, weil die Klage begründet war und der Anspruch des Klägers besteht. Eine Rechtsverletzung des AG Aschaffenburg besteht nicht. Im Einzelnen führt das Berufungsgericht dazu aus:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte, der das Unfallfahrzeug selbst zur Reparatur gibt, nach § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Facharbeiten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs durchführen lassen muss. Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis mit Mehraufwendungen belastet bliebe. Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Es soll zwar keine Besserstellung des Geschädigten erfolgen, jedoch soll er auch nicht schlechter gestellt sein als vor dem Schadenereignis. Aus dieser Erwägung heraus hat sich auch die Rechtsprechung zum sogenannten Werkstattrisiko entwickelt. Es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger dieses Werkstattrisiko im Sinne einer Kostensteigerung, auch bei unsachgemäßer Ausführung, abzunehmen. Diese hätte er nämlich auch zu tragen, wenn der Geschädigte dem Schädiger die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen hätte.“

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts, das sich auch auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 20.06.1989, NJW 1989, 3009 ff) bezieht, sind die durch Reparaturrechnung belegten Aufwendungen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten.

Zwar trifft den Geschädigten grundsätzlich eine Schadenminderungspflicht, gegen diese wurde jedoch vorliegend nicht verstoßen. Die Beklagte führt zwar an, dass die Kosten für die Fahrzeugreinigung und die Lackierkosten nicht zu erstatten seien, weil sie überhöht bzw. nicht zu erstatten seien. Dabei übersieht die Beklagte jedoch, dass es *„vorliegend einen Unterschied macht, ob Reparaturkosten angegriffen werden, die bereits gar nicht im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen stehen können oder, ob Kosten nur der*

Höhe nach angegriffen sind, die aber dem Grunde nach berechtigt sind. Hinsichtlich beider von der Berufungsführerin angegriffenen Reparaturpositionen stellt es sich so dar, dass die dem Grunde nach unstreitig sind. Die Lackierarbeiten werden dem Grunde nach unstreitig als berechtigt angesehen, hier bezog sich das Bestreiten nur auf die Höhe des abgerechneten Betrages. Auch die Fahrzeugreinigung erachtet die Berufungsführerin im Ergebnis für berechtigt, trägt aber vor, dass diese Arbeiten bereits in den Vorbereitungszeiten für die Lackierung enthalten seien.“

Hierbei handelt es sich daher um Schadenpositionen, die gerade nicht ersichtlich bei Prüfung durch den Geschädigten aus dem Werkstatttrisiko ausgeschieden wären. Vielmehr handelt es sich um solche Kosten, die ohne Schuld des Geschädigten – etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit – abgerechnet wurden. Solche Arbeiten sind ebenso wie unsachgemäße oder unwirtschaftliche Arbeitsweisen durch den das Werkstatttrisiko tragenden Schädiger zu tragen.

Praxis

Auch nach Ansicht des LG Aschaffenburg obliegt dem Schädiger das Werkstatttrisiko, sodass er auch mit Mehraufwendungen belastet werden kann, die ihren Ursprung darin haben, dass der ausführende Reparaturbetrieb unwirtschaftlich oder unsachgemäß gearbeitet hat.

- **Versicherungskammer Bayern erwidert die Klage nicht und unterliegt**
AG Ansbach, Urteil vom 09.04.2021, AZ: 5 C 275/21

Hintergrund

Vor dem AG Ansbach klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls auf Erstattung restlicher Reparatur- und Sachverständigenkosten gegen die Versicherungskammer Bayern. Deren Einstandspflicht steht außer Frage. Bereits vorinstanzlich zahlte sie einen Großteil der benannten Kosten. Es verbleibt jedoch eine Differenz von 400,01 € an unbezahlten Reparaturkosten und die Sachverständigenkosten wurden um 58,73 € gekürzt. Die Klägerin trägt vor, dass die vorgenommenen Kürzungen nicht gerechtfertigt seien.

Aussage

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Dieser rechtfertigt die Klageforderung. Die Klage ist somit zulässig und begründet.

Die Kläger hat den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet:

„Die Beklagte hat trotz Fristsetzung zur Klageerwidern und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, sodass der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt als zugestanden gilt. § 138 Abs. 2, Abs. 3 ZPO.“

Somit steht der beantragte Anspruch der Klägerin zu.

Praxis

Durch Kürzungen insbesondere des Sachverständigenhonorars hat die Versicherungskammer Bayern im negativen Sinne Aufsehen erregt. Die Honorare der Sachverständigen werden dabei immer auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung ermittelt, jedoch auf den Minimalwert des Honorarkorridors gekürzt. Dies ist nicht sachgerecht.

Der BVSK hat seinen Mitgliedern ein Musterschreiben als Antwort gegen Honorarkürzungen der VKB und LogiCheck zur Verfügung gestellt. Außergerichtlich konnten damit bereits Erfolge erzielt werden. Im gerichtlichen Verfahren scheint die VKB sich mit der Niederlage abgefunden zu haben, sodass sie bereits gar nicht mehr auf vorgetragene Klagen reagiert.

- **Desinfektions-, Verbringungs- und Sachverständigenkosten sind zu erstatten**
AG Sonthofen, Urteil vom 19.10.2020, AZ: 1 C 368/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz. Der Kläger macht seinen Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. Im Streit stehen insbesondere die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs sowie restliche Sachverständigenkosten

Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des AG Sonthofen begründet.

Hinsichtlich der Sachverständigenkosten führt das Gericht aus, dass das Grundhonorar aus dem HB-III-Korridor (Anm. d. Red.: richtig wäre der HB V-Korridor) der BVSK-Tabelle 2018 zu entnehmen ist. Dem Kläger ist auch dann kein Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht anzulasten, wenn für den beauftragten Sachverständigen Fahrtkosten in Höhe von 64 km x 0,70 € = 44,80 € entstanden sind.

„Sachverständiger und Besichtigungsort liegen 32 km auseinander, dies ist nicht zu beanstanden, zumal die Beklagtenseite nicht, wie erforderlich ist, vorgetragen hat, welche alternativen Möglichkeiten für den Beklagten bestanden hätten.“

Auch die Kosten für Fotos sind zu erstatten, die Geltendmachung von pauschalen Kosten für Porto und Telefon in Höhe von 15,00 € sind nicht zu beanstanden.

Auch die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 274,30 € sind zu erstatten. Die im Gutachten aufgeführten Verbringungskosten sind nicht zu beanstanden, denn es handelt sich um ein scheckheftgepflegtes Auto, sodass die üblichen Verbringungskosten eines Opel-Vertragshändlers zugrunde gelegt werden durften.

Auch die Kosten für die Fahrzeugdesinfektion sind zu regulieren.

„Anders als von Beklagtenseite ausgeführt, sind diese nach den Ausführungen des Sachverständigen gerade nicht in den Gemeinkosten eingepreist, sondern werden fallbezogen erhoben. Es sind, wie auch allgemein bekannt sein dürfte, hinsichtlich der Präventionsaufwendungen große Aufwendungen erforderlich, um eine Infizierung von Kunden oder Mitarbeitern auszuschließen, da das Fahrzeug während der Reparatur auch durch mehrere Hände geht und den Mitarbeitern ständig Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt werden müssen und Arbeitsplatz und Arbeitsmaterial desinfiziert werden müssen. Die in Rechnung gestellten 15,00 € für das Material und 64,00 € für 0,4 Stunden Arbeitszeit sind dementsprechend nicht zu beanstanden.“

Praxis

Auch nach Angesicht des AG Sonthofen können Desinfektions- und Verbringungskosten geltend gemacht werden. Diese sind auch im Rahmen einer fiktiven Schadenabrechnung zu regulieren.